

<b>Abteilung/FB</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
<b>Fachbereich 21</b>	<b>22.12.2016</b>	<b>öffentlich</b>

**Az:** 21-02 B-Plan Nr. 129 „Grundschule Glarum“

**Beratungsfolge:****Sitzungsdatum:**

Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	19.01.2017	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	24.01.2017	zur Empfehlung

**B-Plan Nr. 129 „Grundschule Glarum“ -  
Anerkennung des Planvorentwurfes**

Abstimmungsergebnis       Ja       Nein       Enthaltung

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach ausgearbeitete Planvorentwurf zur Neuaufstellung des B-Plans Nr. 129 „Grundschule Glarum“ wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt.

Als nächstes wird die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Gem. § 3 Abs. 1, Satz 3 Ziffer 1 und 2 BauGB wird auf die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB verzichtet.

**Begründung:**

Am 26.10.2016 hat der Planungsausschuss den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB zur Neuaufstellung des B-Planes Nr. 129 „Grundschule Glarum“ gefasst, um die bauliche Erweiterung des Standortes Glarum zu ermöglichen.

Das Planungsbüro hat nun einen Planvorentwurf erarbeitet, der in der Sitzung am 19.01.2017 vorgestellt wird.

Gem. § 3 Abs. 1, Satz 3 Ziffer 1 und 2 BauGB kann im Planverfahren von einer frühzeitigen Beteiligung abgesehen werden, wenn sich durch die B-Plan Aufstellung keine oder nur unwesentliche Auswirkungen für das Plangebiet und die Nachbargebiete ergeben oder die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor erfolgt ist.

Hier handelt es sich um ein Gebiet, welches durch die bestehende Schule, Turnhalle und Kindergarten bereits frequentiert ist. Die Neugestaltung des Schulstandortes lässt durch die bestehende Situation keine wesentlichen Veränderungen für das Plangebiet und die Umgebung erwarten.

Die Auswirkungen sind somit als unwesentlich zu bezeichnen.

Der Bauleitplan dient der Sicherung des Bestandes und fordert somit keine

<b>SachbearbeiterIn</b>	<b>FachbereichsleiterIn:</b>	<b>Bürgermeister:</b>
<b>Haushaltsstelle:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<b>UVP</b> <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt
<b>bisherige SV:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
	<input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt	

vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Aufstellung des B-Planes Nr. 129 „Grundschule Glarum“ wirkt sich nicht bzw. nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Umgebung aus, da er durch die schon vorhandene Struktur nicht zur Änderung der städtebaulichen Grundstruktur führt.

Ferner kann von einer frühzeitigen Beteiligung abgesehen werden, wenn die Unterrichtung und Erörterung bereits erfolgt ist.

Hier wurde im Vorfeld der Aufstellung des B-Planes insgesamt an 5 Erörterungsterminen mit Bürgern, Nutzern und Vereinen gesprochen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass im vorliegenden Fall von einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung abgesehen werden kann, weil sich keine Auswirkungen auf das Plangebiet ergeben und die Unterrichtung und Erörterung bereits stattgefunden hat.

Die Verwaltung schlägt daher vor, nach Anerkennung des Planvorentwurfes die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

**Anlagenverzeichnis:**

Planvorentwurf der Neufassung des B-Planes Nr. 129 "Grundschule Glarum"  
textl. Festsetzungen